

# RS Vwgh 1987/6/3 86/13/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §37 Abs3;

## Rechtssatz

Die Begünstigung nach § 37 Abs 3 EStG 1972 kann sich grundsätzlich nur auf jene Wirtschaftsgüter beziehen, die von der (drohenden) Enteignung erfasst sein können. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung setzt allerdings nicht voraus, dass das veräußerte Wirtschaftsgut ident sein müsse mit jenem, welches der Enteigner für den der Enteignungsmaßnahme zugrundeliegenden Zweck benötigt (Hinweis E 28.5.1980, 1188/78).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130207.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)